

Förderprogramm „Bachelor Plus – Programm zur Unterstützung deutscher Hochschulen zur Durchführung vierjähriger Bachelorstudiengänge mit integriertem Auslandsjahr“

FAQ-Liste zur Ausschreibung und Antragstellung im DAAD-Onlineportal

Anmerkung:

Die Ausschreibung und den Förderrahmen finden Sie auf der Ausschreibungsseite des DAAD (www.daad.de/projektfoerderung).

Es werden hier nur die Punkte aufgegriffen, zu denen die häufigsten Nachfragen an uns gerichtet werden. Bitte lesen Sie die Ausschreibung und den Förderrahmen aufmerksam durch, dadurch lassen sich bereits viele Fragen klären.

Formale und technische Fragen zur Antragstellung

1. Wer ist berechtigt, einen Förderantrag zu stellen?

Antragsberechtigt sind deutsche Hochschulen bzw. deren Fakultäten/Fachbereiche/Institute, die eine zweijährige Förderung ab WS 2015/16 im Bachelor Plus-Programm erhalten haben oder bereits einen Folgeantrag für eine Förderung ab WS 2016/17 eingereicht hatten. Ein Antrag wird i.d.R. von einer Professorin oder einem Professor des antragstellenden Fachbereichs bzw. der Fakultät der Hochschule gestellt. Dazu ist die Registrierung als Projektverantwortliche/r im DAAD-Portal erforderlich. Andere Personen können als Mitarbeiter/innen, die im Portal mit einer eigenen Benutzerkennung als Projektassistenten registriert sind, einen Antrag in Vertretung der/des Projektverantwortlichen stellen. In diesem Fall ist das von der/dem Projektverantwortlichen unterschriebene Formular „Bestätigung einer Projektassistenz“ als Anlage mit hoch zu laden. Eine Anleitung zur Einrichtung einer Projektassistenz finden Sie im Nutzerhandbuch auf der Startseite des Onlineportals.

2. Wie stelle ich einen Förderantrag im Bachelor Plus-Programm, und wann gilt ein Antrag als vollständig?

Für die Antragstellung registrieren Sie sich zuvor als Projektverantwortliche/r bzw. als Projektassistent/in im Portal mit einer eigenen Benutzerkennung. Der vollständige Antrag muss vor Ablauf der Antragsfrist im Onlineportal des DAAD eingereicht werden. Für eine vollständige Antragstellung laden Sie bitte die ausgefüllten Onlineformulare „Antrag auf Projektförderung“ und „Finanzierungsplan“ sowie die weiteren Anlagen hoch. Welche weiteren Anlagen erforderlich sind, entnehmen Sie bitte der Checkliste im Formular „Projektbeschreibung Folgeantrag“.

3. Kann ein Förderantrag mit mehreren Partnerhochschulen eingereicht werden?

Die Anzahl der Partnerhochschulen ist nicht begrenzt. Es wird jedoch bei der Begutachtung der Anträge darauf geachtet, wie valide und wie curricular stimmig begründet die angestrebten Partnerschaften sind.

4. Kann die Liste der Partnerhochschulen im Laufe des Förderzeitraums verändert werden?

Grundsätzlich ja, allerdings muss dies beim DAAD beantragt und entsprechend begründet werden.

5. Wie häufig wird das Bachelor Plus-Programm ausgeschrieben?

Die Ausschreibung erfolgt Mitte Juni 2016 **letztmalig für Auslaufförderungen**. Antragschluss ist Mitte Oktober diesen Jahres. Die Förderungen greifen dann ab dem Wintersemester 2017/2018. Die Bachelor Plus-Ausschreibung wird in der [Projektdatenbank](#) des DAAD veröffentlicht.

6. Können nach Ablauf der Antragsfrist noch fehlende Dokumente nachgereicht werden?

Die Anträge sind zwingend **vollständig** und **fristgerecht** ausschließlich über das DAAD-Onlineportal einzureichen (<https://portal.daad.de/irj/portal>). Es erfolgt keine Vorabprüfung eingereicherter Unterlagen durch den DAAD. Unvollständige Anträge werden vom Auswahlverfahren **ausgeschlossen**. Eine Übersicht der zwingend einzureichenden Unterlagen finden Sie am Ende der Projektbeschreibung. Die einzureichenden Unterlagen sind entsprechend dieser Vorgabe zu **nummerieren und zu benennen**. Antragschluss: **17.10.2016** über das DAAD-Portal).

7. Müssen auch bei einem Folgeantrag alle Unterlagen erneut eingereicht werden, obwohl sie bereits mit dem vorherigen Antrag/ einem Sachbericht eingereicht worden sind (auch z.B. das Formular „Bestätigung einer Projektassistenz“, Kopien der Kooperationsverträge)?

Ja, jeder Antrag muss vollständig über das Onlineportal eingereicht werden. Auch eine Projektassistenz muss erneut von der/dem Projektverantwortlichen eingerichtet bzw. bestätigt werden.

8. Können auch private Hochschulen einen Antrag stellen?

Ja, sofern die private Hochschule staatlich anerkannt ist.

9. Gibt es eine englische Ausschreibung für die internationalen Projektpartner?

Eine englische Übersetzung der Ausschreibung ist auf der Programmdatenbank des DAAD abrufbar.

10. Erhalten die Projekte nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung durch den DAAD?

Ja, über das Portal erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung über die Nachrichtenfunktion, dass der Antrag erfolgreich abgeschickt wurde. Wir empfehlen Ihnen, dies unbedingt zu überprüfen. Sollten Sie diese Nachricht nicht erhalten, wurde der Antrag auch nicht über das Portal gesendet (evtl. wurde der Antrag nur im Portal gespeichert?).

11. Wann werden die Projekte über die Auswahlentscheidungen informiert?

Voraussichtlich im März 2018 kann der DAAD den Projektverantwortlichen das Ergebnis der Auswahl der Auslauffinanzierung schriftlich über die Nachrichtenfunktion im Portal mitteilen.

12. An wen wende ich mich bei technischen Problemen mit dem Online-Portal?

Zögern Sie in diesem Fall bitte nicht, sich an die Hotline des Portals zu wenden. Sie erreichen die zuständigen Kolleginnen und Kollegen täglich von 9-12 und 14-16 Uhr unter der Telefonnummer 0228-882 888 oder per E-Mail (portal@daad.de). Wir empfehlen Ihnen, die Antragstellung nicht in „letzter Sekunde“ im Portal vorzunehmen.

Inhaltliche Fragen zur Antragstellung/ Antragsbestandteile

13. Müssen Anlagen/Dokumente wie bspw. die studienangabezogene Kooperationsvereinbarung oder die Befürwortung der Hochschulleitung im Original eingereicht werden?

Nein, laden Sie bitte alle benötigten (ggf. unterschriebenen) Unterlagen als weitere Anlagen zum Antrag eingescannt im Portal hoch.

14. Welche Form der Vereinbarung muss mit den Partnerhochschulen bestehen?

Im Rahmen eines Antrags muss mindestens eine auf das Bachelor Plus-Programm bezogene Absichtserklärung (Letter of Intent) der Hochschulen, mit denen eine Partnerschaft geplant ist, eingereicht werden. ERASMUS+-Verträge sind nicht ausreichend. Spätestens wenn Stipendienmittel beantragt werden, muss für die entsprechende Partnerhochschule eine Kooperationsvereinbarung vorliegen, die alle wesentlichen Aspekte abdeckt (z.B. Nennung des Bachelor Plus-Programms, Anzahl der Studienplätze für deutsche Studierende, Gebührenbefreiung bzw. -reduktion, Angaben zu den Lehrveranstaltungen, Anzahl der Credit Points etc.).

15. Muss der Letter of Intent von der Hochschulleitung unterzeichnet sein oder genügt eine Vereinbarung auf Institutsebene?

Der Letter of Intent muss von der Hochschulleitung der deutschen und der ausländischen Hochschule unterzeichnet werden.

Anmerkung: Die endgültige Beurteilung und inhaltliche Bewertung der eingereichten Dokumente wird von der Auswahlkommission getroffen.

16. Welche Angebote existieren für die ausländischen Partnerhochschulen?

Die Fördermittel richten sich grundsätzlich an die deutsche Hochschule. Die ausländische Hochschule kann aber von folgenden Möglichkeiten profitieren: Es sind wechselseitige Kurzzeitdozenturen möglich und die Studierenden der Partnerhochschule(n) können in Deutschland an Sprachkurs- und Betreuungsangeboten teilnehmen.

17. Kann auch die Förderung für ein Praxissemester beantragt werden?

Ja, wenn dieses im Curriculum so vorgesehen, mit Leistungspunkten versehen ist und nicht länger als ein Semester dauert. Es muss daher immer in Kombination mit einem Auslandssemester an einer Partnerhochschule und i.d.R. im selben Partnerland absolviert werden (in begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester/Praktikum in einem zweiten Land absolviert werden, siehe 18.).

18. Ist es möglich, dass die Stipendiaten das Studien- und das Praxissemester in zwei verschiedenen Partnerländern absolvieren?

Ja, dies ist in Ausnahmefällen möglich. Bitte informieren Sie den DAAD rechtzeitig (vor Reiseantritt!) und beachten Sie, dass die Reisekostenpauschale nur einmalig gezahlt werden kann.

19. Ist es ausreichend, wenn in dem vierjährigen Bachelorstudiengang nur ein Auslandssemester vorgesehen ist?

Nein, es muss sich immer um einen Studiengang mit zwei integrierten Auslandssemestern handeln, der mit 240 Leistungspunkten abgeschlossen wird.

20. Muss ein konsekutiver einjähriger Masterstudiengang angeboten werden?

Für eine Förderung im Bachelor Plus-Programm ist diese Frage nicht relevant.

21. Ist eine Akkreditierung des Studiengangs erforderlich?

Zum Status der Akkreditierung müssen im Antrag Angaben gemacht werden. Dabei kann auf hochschulische Besonderheiten (z.B. beantragte Systemakkreditierung) eingegangen werden. In der Regel wird jedoch die Neueinrichtung oder Weiterentwicklung eines Studiengangs eine Akkreditierung bzw. Nachakkreditierung nach sich ziehen. Bitte informieren Sie sich bei den an Ihrer Hochschule jeweils zuständigen Stellen.

Angaben im Onlineformular „Antrag auf Projektförderung“

22. Wann genau beginnt der Förderzeitraum und wie viele Monate dauert die Förderung?

Den Beginn der Förderung beantragen Sie zum nächsten Wintersemester 2017/2018, in der Regel ab dem 01.09. oder 01.10., als frühester Förderbeginn kann der 01.08. beantragt werden.

Ein Förderjahr dauert 12 Monate (= Hochschuljahr); die Förderdauer eines Projekts beträgt i.d.R. zwei Jahre.

23. Welches Land wird als Zielland eingetragen?

Als Zielland tragen Sie bitte Ihr Partnerland ein. Derzeit kann im Onlineformular aus technischen Gründen nur ein Land eingetragen werden. Wenn Sie Partnerschaften in mehreren Partnerländern anstreben, wählen sie hier „länderübergreifend“ aus und geben bitte alle Partnerländer im Formular zur Projektbeschreibung an.

24. Müssen alle Angaben zum ausländischen Partner im Online-Antragsformular eingetragen werden?

Geben Sie bitte, soweit vorhanden, die vollständigen Kontaktdaten zu den Ansprechpartnern der Partnerhochschule(n) an. Bei mehreren Partnerschaften geben Sie bitte die Kontaktdaten der Partnerhochschulen und Ansprechpartner/In in einer Anlage zur Antragstellung an.

Fragen zur Finanzkalkulation/ Finanzierungsplan

25. Können Mittel auch für die Partnerhochschule beantragt werden?

Nein, das ist ausgeschlossen. Da es sich um ein BMBF-gefördertes Programm handelt und der Fokus auf der Internationalisierung der deutschen Hochschulen liegt, können Mittel nur für deutsche Hochschulen beantragt werden (siehe aber 16.).

26. Wann können Honorare beantragt werden?

Honorare sind einzig für Tutoren, Hilfskräfte, Sprachlehrer oder andere Lehrbeauftragte zur Vorbereitung der deutschen Studierenden auf den Auslandsaufenthalt und zur Betreuung der internationalen Studierenden in Deutschland, auch durch Sprachkurse. Eine darüber hinaus gehende fachliche Vorbereitung der Studierenden sowie Honorare für Personen, die im Ausland an dem Projekt mitarbeiten, sind nicht zuwendungsfähig.

27. Zu welcher Ausgabenart zählen Reisekostenpauschalen bzw. Aufenthaltspauschalen für Dozenten?

Diese Positionen werden zu den Sachmitteln (Position 2) gezählt, unter „Geförderte Personen“ (Position 3) werden ausschließlich Studierende gefasst.

28. Erhalten die Dozenten bei einer Reise an die jeweilige Partnerhochschule und/oder einer Kurzzeitdozentur die länderabhängige Reisekostenpauschale und zugleich die Aufenthaltspuschale?

Es gilt: Für die deutschen Teilnehmenden erfolgt für ein Arbeitstreffen oder eine Kurzzeitdozentur an der ausländischen Partnerhochschule eine Fahrt- und Flugkostenerstattung in Anlehnung an das BRKG. Die Teilnehmenden der ausländischen Partnerhochschule erhalten nur bei einer Kurzzeitdozentur an der deutschen Partnerhochschule eine Aufenthaltspuschale in Höhe von 89 Euro pro Tag bzw. 2.000 Euro im Monat. Kurzzeitdozenturen sollten i.d.R. zwischen 14 Tagen und maximal 3 Monaten dauern.

Hinweis: Für Arbeitstreffen an der deutschen Hochschule können keine Aufenthaltspuschalen für die Vertreterinnen und Vertreter der Partnerhochschule beantragt werden. Für die deutschen Teilnehmenden können für Arbeitstreffen oder Kurzzeitdozenturen an der ausländischen Partnerhochschule keine Mittel für Aufenthalt, Tagegelder o.ä. übernommen werden.

29. Was zählt zu der Position „Sachmittel Inland“?

Zu den „Sachmittel Inland“ zählen u.a. Ausgaben für Geschäftsbedarf, Kommunikationsausgaben und für Werbemaßnahmen, u.a. Flyer, Werbebroschüren und -veranstaltungen.

30. Was sind zuwendungsfähige Werbemaßnahmen?

Zu den möglichen Werbemaßnahmen zählen z.B. Maßnahmen zur aktiven Bewerbung des Studiengangs, u. a. Werbeveranstaltungen, die Erstellung und der Druck von Broschüren/Flyern oder für die Präsentation des Studiengangs im Internet (aber nicht für die kostenpflichtigen DAAD-Portale).

31. Können auch (Re-)Akkreditierungskosten aus DAAD-Mitteln gefördert werden?

Nein, Akkreditierungskosten können nur einmalig (bei Neuakkreditierungen) aus DAAD-Mitteln gefördert werden.

32. Warum heißt das Stipendium „Teilstipendium“?

Beim Erhalt von Teilstipendien wird vorausgesetzt, dass die Studierenden einen Eigenanteil für den Lebensunterhalt (z.B. Unterhalt der Eltern oder ggf. BAföG-Leistungen) selbst erbringen. Das DAAD-Teilstipendium für Studierende deckt damit ausschließlich die auslandsbedingten Mehrausgaben.

33. Dürfen die Pauschalen für Stipendiaten (Reisekosten, Teilstipendium, Versicherung) zugunsten höherer Studierendenmobilität gekürzt werden? Wenn nein, ist es möglich, die Förderdauer der Stipendiaten während des Auslandsstudiums zu reduzieren?

Die Änderung der Pauschalen ist nicht möglich, da es sich um einheitliche, festgelegte Pauschalbeträge handelt. Pauschalen müssen in der vom DAAD festgelegten Höhe beantragt und bei einer Förderzusage auch in der bewilligten Höhe angefordert und ausgezahlt werden. Auch die Kürzung der Förderdauer der Stipendiaten ist nicht zulässig. Die Studierenden, die von der Hochschule für ein Stipendium im Bachelor Plus-Programm ausgewählt wurden, haben Anspruch auf die vollen vom DAAD festgelegten Stipendienmittel während des gesamten Auslandsaufenthaltes.

Erläuterungen zum Förderrahmen

34. Können wir einen Antrag stellen, auch wenn die Studiengebühren nicht vollständig reduziert werden können?

Grundsätzlich sollte die gegenseitige Befreiung von den Studiengebühren gewährleistet sein; zumindest sollte eine deutliche Reduktion (um 50%) zwischen den Partnerhochschulen vereinbart und im Antrag nachgewiesen sein. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Antragstellung trotzdem möglich. Allerdings können die Studiengebühren für diese Hochschulen nicht (auch nicht anteilig) aus DAAD-Mitteln gezahlt werden.

35. Wie ist das Auswahlverfahren der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, zu gestalten? Muss die Auswahl beim DAAD nachgewiesen werden?

Die Auswahl und die Gestaltung des Auswahlverfahrens obliegen der Hochschule. Bereits bei Antragstellung muss das Auswahlverfahren näher beschrieben und erläutert werden, da auch dieser Punkt von der Kommission begutachtet wird. Der DAAD erwartet von den Hochschulen, dass bei der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten die Vorgaben aus dem Förderrahmen berücksichtigt werden (siehe Förderrahmen, Punkt 3. ‚Geförderte Personen‘), die Auswahlkriterien transparent sind und ein Auswahlprotokoll erstellt wird.

36. Woran bemisst sich die Vorgabe „oberes Leistungsviertel“?

Bei der Stipendiaauswahl bemisst sich diese Vorgabe an den eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs. Es sollten weitere „weiche“ Auswahlkriterien wie z.B. persönliche Eignung herangezogen werden.

37. Wie lang kann ein/e Studierende/r im Bachelor Plus-Programm gefördert werden?

In der Regel dauert die Einzelförderung zwei Semester bzw. umfasst mindestens 10 bis 12 Monate. Eine längere Förderung ist dann möglich, wenn ein längerer Auslandsstudienaufenthalt im Curriculum festgelegt ist. Denken Sie bitte daran, vorab die Genehmigung des DAAD einzuholen.

38. Müssen die Stipendiatinnen und Stipendiaten deutsche Staatsbürger sein?

Seit dem WS 2014/2015 können auch nichtdeutsche Studierende ein Stipendium erhalten, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule mit dem Ziel eingeschrieben sind, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2016 (einschließlich Stipendienmittel für das WS 2016/2017). Über eine Fortsetzung dieser Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende wird derzeit entschieden. Die genauen Voraussetzungen können Sie dem Förderrahmen entnehmen (Punkt 3.1 „Förderbedingungen für Stipendiaten“).

39. Können im Fall einer Förderzusage frei werdende Stipendienmittel, bspw. aufgrund der reduzierten Fördersumme bei BAföG-Empfängern, für zusätzliche Stipendien kalkuliert werden?

Grundsätzlich ja, allerdings müssen bei der Kalkulation zusätzlicher Stipendien die Pauschalsätze (Reisekostenpauschalen, monatliches Teilstipendium und monatliche Versicherungspauschale) sowie die laut Curriculum festgesetzte Studiendauer an der Partnerhochschule eingehalten werden. Zudem muss die Genehmigung des DAAD eingeholt werden.